

## Landkreis Celle



### **Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet**

#### **„Bornriethmoor“ (NSG LÜ 170) in der Gemeinde Südheide im Landkreis Celle Stand: 18.11.2019**

#### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Verpflichtung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Derzeitiger Schutzstatus.....</b>	<b>2</b>
<b>3. Gebietsabgrenzung und Schutzzweck der Verordnung .....</b>	<b>3</b>
3.1 Abgrenzung und Größe des Gebietes.....	3
3.2 Schutzzweck nach europarechtlichen Vorgaben.....	4
3.2.1 FFH-Lebensraumtypen .....	4
3.2.2 FFH-Arten .....	5
3.3 Schutzzweck nach nationalen Vorschriften .....	5
3.4 Wahl der Schutzkategorie.....	5
<b>4. Zu den einzelnen Regelungen der Verordnung.....</b>	<b>6</b>
§ 1 Naturschutzgebiet.....	6
§ 2 Schutzzweck .....	7
§ 3 Verbote.....	9
§ 4 Freistellungen.....	10
§ 5 Befreiungen.....	13
§ 6 Anordnungsbefugnis.....	13
§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen .....	13
§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	13
§ 9 Ordnungswidrigkeiten.....	14
§ 10 Inkrafttreten .....	14
<b>5. Auswirkungen auf den Haushalt.....</b>	<b>14</b>



## 1. Verpflichtung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie<sup>1</sup> vom Rat der Europäischen Union verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“, bestehend aus FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Celle verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG<sup>2</sup>) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). In Bezug auf das FFH-Gebiet „Bornriethmoor“ erfolgt die hoheitliche Sicherung über die Ausweisung als Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG. Das Gebiet erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet. Besonders hervorzuheben sind die besondere Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet ist auch deshalb erforderlich, weil ein Betretungsverbot notwendig ist, um die lebensraumtypischen Arten zu schützen. Die Sicherung über ein Naturschutzgebiet entspricht zudem dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1298).

Das rund 117 ha große NSG beinhaltet das FFH-Gebiet Nr. 84 „Bornriethmoor“.

Grundlage der Abgrenzung des Naturschutzgebietes (NSG) ist die vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) erarbeitete und mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz abgestimmte Präzisierung der Grenzen des FFH-Gebietes Nr. 84 „Bornriethmoor“ im Maßstab 1:5.000 (Schreiben des NLWKN vom 05.10.2011).

Mit diesem Sicherungsverfahren kommt der Landkreis Celle seiner Verpflichtung nach, die noch nicht gesicherten Bereiche von Natura 2000-Gebieten unter Schutz zu stellen.

Grundsätzlich sollen alle rechtmäßig vorhandenen Nutzungen in den Natura 2000-Gebieten weiterhin möglich sein, dennoch kann es zu Zielkonflikten zwischen den Nutzungen und dem (gesetzlich vorgeschriebenen) Schutzzweck des Schutzgebietes kommen. Die Verordnung sieht daher notwendige Einschränkungen von Nutzungen vor, die rechtlich und fachlich zur Förderung bzw. Erreichung des europarechtlichen Schutzzweckes nach der FFH-Richtlinie und dem nationalem Schutzzweck (Biotopschutz) geboten sind. Diese sind auf das notwendige Maß beschränkt und ermöglichen, so weit wie möglich, die bisherige Bewirtschaftung und Nutzung der Flächen.

## 2. Derzeitiger Schutzstatus

Das Schutzgebiet ist vollständig als FFH-Gebiet gemeldet und fällt daher schon heute als Bestandteil des europäischen Netzes Natura 2000 unter die allgemeinen Schutzvorschriften

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie - FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch Richtlinie am 13.05.2013

<sup>2</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)



nach § 33 BNatSchG. Danach sind seit der Aufnahme eines Gebietes als FFH-Gebiet alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Dieser allgemeine Verbotstatbestand ist eine generell-abstrakte Regelung, die zur Rechtssicherheit einer Konkretisierung bedarf.

Hierfür hat der Gesetzgeber den Landkreis Celle gem. § 32 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, alle Natura 2000-Gebiete zu geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft zu erklären.

Das Gebiet ist nahezu vollständig bereits Naturschutzgebiet: Naturschutzgebiet „Bornriethmoor“ (NSG LÜ 170) – Verordnung von 1988.

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet von 1988 ist aber so alt, dass sie die Belange von Natura 2000 nicht berücksichtigt. Deshalb besteht das Erfordernis, das Gebiet durch eine neue Verordnung FFH-konform zu sichern.

Darüber hinaus ist ein Großteil der Flächen im Gebiet auch nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG (Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz)<sup>3</sup> besonders geschützt. Auch in diesen Bereichen sind schon jetzt alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen.

### **3. Gebietsabgrenzung und Schutzzweck der Verordnung**

Der Landkreis Celle ist nach § 32 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, die Natura 2000-Gebiete nach den Maßgaben des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu sichern. Daher hat er kein Entschließungsermessen, sondern kann als Normgeber lediglich das „Wie“ der Sicherung bestimmen. Für das FFH-Gebiet Nr. 84 erfolgt die Sicherung über eine Verordnung als Naturschutzgebiet. Die Wahl der Schutzgebietskategorie ist mit der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes und seiner Bestandteile begründet.

#### **3.1 Abgrenzung und Größe des Gebietes**

Grundsätzlich orientiert sich der Landkreis Celle an den im Maßstab 1:50.000 an die EU gemeldeten Abgrenzungen der FFH-Gebiete, welche vom NLWKN nachträglich für den Maßstab 1:5.000 präzisiert wurden. Die präzisierte Grenze ist die Grundlage der Abgrenzung des Schutzgebietes. Als Gesamtfläche des Schutzgebietes ergibt sich somit eine Größe von ca. 117 ha. Die Präzisierung der Grenze des FFH-Gebietes und somit die Grenze des neuen NSG erfolgt auf der Grundlage der „neuen“ Kartengrundlage AK5 und erfolgt durch das Land. Unterschiede in der Flächengröße zum alten NSG ergeben sich ausschließlich dadurch, dass die Kartengrundlage die nicht mehr gebräuchliche DGK5 war. Das NSG geht **nicht** über das FFH-Gebiet hinaus.

Die Begrenzung des Schutzgebietes auf die Grenzen der FFH-Gebiete ist möglich, da das Schutzregime des Naturschutzgebietes durch das absolute Veränderungsverbot, auch für Handlungen von außen, einen ausreichenden Schutz gewährt.

---

<sup>3</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)



### 3.2 Schutzzweck nach europarechtlichen Vorgaben

Die FFH-Gebiete sind vorrangig zum Schutz der wertvollen Lebensräume nach Anhang I und der wertvollen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet worden. Neben den Meldebögen für die beiden FFH-Gebiete sind für die Bestimmung der Erhaltungsziele die in diesem Bereich tatsächlich kartierten und vom NLWKN bestätigten Wertigkeiten als Grundlage heranzuziehen. Für die FFH-Lebensraumtypen liegt eine Basiserfassungen vor.

Die Erhaltungsziele als wesentlicher Teil des Schutzzwecks sind ausführlich in § 2 Abs. 3 benannt. Diese sind mit dem NLWKN sowie der Staatlichen Vogelschutzwarte und dem LAVES (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei) abgestimmt, um den Anforderungen der FFH-Richtlinie gerecht zu werden.

Die Erhaltungsziele bestimmen sich nach den FFH-Lebensraumtypen und den Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie mit signifikantem Vorkommen, welche nachfolgend beschrieben werden.

#### 3.2.1 FFH-Lebensraumtypen

Für das FFH-Gebiet Nr. 84 „Bornriethmoor“ wurde 2014 eine Basiskartierung durchgeführt. Folgende FFH-Lebensraumtypen weisen ein signifikantes Vorkommen auf:

FFH-Code	Bezeichnung der Lebensraumtypen <sup>4</sup>
3160	Dystrophe Stillgewässer
4010	Feuchte Heiden mit Glockenheide
7110	Lebende Hochmoore
7120	Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150	Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften
91D0*	Moorwälder
*Prioritärer Lebensraumtyp	

Der Standarddatenbogen in der zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung vorliegenden Fassung berücksichtigt nicht die Ergebnisse der FFH-Basiserfassung. Die Erhaltungsziele wurden beim Land (NLWKN) aktuell angefragt. Der im Rahmen der FFH-Basiserfassung festgestellte LRT 91D0 (Moorwald) wurde vom Land als signifikant bewertet.

Die wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen nehmen mit 44 ha insgesamt 38 % der Fläche des Schutzgebietes ein. Dies unterstreicht die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes.

<sup>4</sup> Siehe NLWKN, 2007 (zuletzt überarbeitet 2015), Liste der FFH-Lebensraumtypen mit vereinfachten Bezeichnungen; abrufbar unter [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/downloads\\_zu\\_natura\\_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#LRTeinfach](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#LRTeinfach); zuletzt aufgerufen 27.07.2018



### 3.2.2 FFH-Arten

Für das FFH-Gebiet Nr. 84 ist die folgende Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie nachgewiesen:

Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*).

### 3.3 Schutzzweck nach nationalen Vorschriften

Auch wenn der Anlass zur Ausweisung des Schutzgebietes die europäische FFH-Richtlinie ist, so hat der Landkreis Celle auch nach nationalen Vorgaben schutzwürdige und -bedürftige Bestandteile im Gebiet zu berücksichtigen. Dabei ist besonders auf die im Gebiet vorkommenden, gesetzlich geschützten Biotope abzustellen.

Im Rahmen der Erfassung der europarechtlich schützenswerten Bestandteile wie der FFH-Lebensraumtypen wurden auch verschiedene gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG nachgewiesen.

Der Schutz ergibt sich unmittelbar aus den gesetzlichen Regelungen des § 30 BNatSchG sowie § 24 NAGBNatSchG. Der gesetzliche Biotopschutz bezweckt die Sicherung und den Erhalt dieser schützenswerten Biotope vor nachteiligen Veränderungen. Daher sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Bereiche führen können, kraft Gesetzes verboten.

Überwiegend überlagern sich FFH-Lebensraumtypen und § 30-Biotope, wie bei den Moorlebensräumen. Diese Flächen sind somit sowohl nach nationalen als auch nach europarechtlichen Vorschriften schutzwürdig. § 30-Biotope, die nicht gleichzeitig FFH-Lebensraumtypen sind, sind insbesondere die zu den Moor- und Sumpfbüscheln gehörenden Gagelgebüsche.

### 3.4 Wahl der Schutzkategorie

Der Landkreis Celle hat bei der Wahl der Schutzgebietskategorie einen Ermessensspielraum, muss aber prüfen und sich danach richten, welches Instrument geeignet ist und darüber hinaus das im vorliegenden Einzelfall erforderliche und angemessene. Grundsätzlich gilt dabei: Je höher die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit ist, desto strenger kann das Schutzregime ausgestaltet werden.<sup>5</sup>

Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit und Angemessenheit einer Schutzkategorie ist ein Abwägungsprozess durchzuführen, bei dem der Landkreis Celle als Ordnungsgeber den für die Schutzgebietsausweisung ausschlaggebenden Sachverhalt gründlich und zutreffend ermittelt.<sup>6</sup> Insbesondere folgende Nutzungsformen sind in den FFH-Gebieten vorhanden:

- Forstwirtschaft
- Jagd
- Naherholung und Tourismus (ausschließlich randlich)
- Naturschutz.

Es sind somit verschiedene Nutzungsformen etabliert. Sie konkurrieren vereinzelt mit den unionsrechtlichen und naturschutzfachlichen Zielen der Sicherung. Ziel der Schutzgebiets-

<sup>5</sup> Vgl. OVG Lüneburg, Urte. vom 29.11.2016, 4 KN 93/14, Rn. 68; zit. nach Rechtsprechung der niedersächsischen Justiz

<sup>6</sup> Vgl. Agena in Blum/Agena, Niedersächsisches Naturschutzrecht – Kommentar § 16 Rn. 44.



verordnung ist es, die Formen der Bewirtschaftung wie bisher zuzulassen und nur soweit zu regeln, wie es naturschutzfachlich geboten ist.

Von zentraler Bedeutung sind Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der FFH-Lebensraumtypen, schutzwürdiger Arten sowie auch der § 30-Biotope.

Die Schutzgebietsverordnung ist so auszugestalten, dass der rechtlich und fachlich gebotene Schutz der FFH-Lebensraumtypen, § 30-Biotope und der schutzwürdigen Arten erreicht wird. So sind bei der Bewirtschaftung von Grünlandflächen Auflagen aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht notwendig und geboten, um die Wertigkeit der Flächen dauerhaft zu erhalten.

Nach § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG sind zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben geeignete Ge- und Verbote festzusetzen sowie auch die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Dabei ist konkret auf die Einhaltung des Verschlechterungsverbot aus Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie abzielen.<sup>7</sup> Die in der Verordnung dargestellten Einschränkungen sind erforderlich und angemessen, um den europarechtlichen Vorgaben wie dem Verschlechterungsverbot zu entsprechen. Das in der Verordnung dargestellte Schutzniveau ist erforderlich, um die europarechtlichen, aber auch nationalen schutzwürdigen und -bedürftigen Bestandteile zu schützen. Gerade bei der Land- und Forstwirtschaft sind Einschränkungen naturschutzfachlich und -rechtlich notwendig und beschrieben, da eine Intensivierung der Nutzung hier zu Verlusten von Lebensraumtypenflächen führt. Dabei sind die Vorgaben auf die jeweiligen Flächen und Lebensraumtypen abgestimmt, sodass eine Verschlechterung verhindert wird. Diese Einschränkungen sind zum Erhalt der FFH-Lebensraumtypen, der schutzwürdigen Arten und der nach § 30 BNatSchG sowie § 24 NAGBNatSchG besonders geschützten Biotope naturschutzfachlich und -rechtlich geboten.

Das dargestellte Schutzniveau ist nur durch eine Naturschutzgebietsverordnung abschließend möglich und daher das effektivste Instrument.

Auch ist im Interesse der Bewirtschafter zu berücksichtigen, dass die notwendigen Einschränkungen der Bewirtschaftung von Wald bisher nur in einem Naturschutzgebiet den Erschwernisausgleich auslösen.

Daher ist zur Gestaltung des notwendigen Schutzbereiches mit seinen Auflagen und im Sinne der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter das Naturschutzgebiet zur Umsetzung der nationalen und europarechtlichen Vorgaben als geeignet, erforderlich und angemessen anzusehen.

## **4. Zu den einzelnen Regelungen der Verordnung**

### **§ 1 Naturschutzgebiet**

#### **zu § 1 Abs. 1**

Mit dieser Regelung wird die Erklärung zum Naturschutzgebiet (NSG), unter Angabe der künftig maßgeblichen Gebietsbezeichnung, ausgesprochen.

Gleichzeitig erfolgt der Verweis auf nachfolgende Bestimmungen zur räumlichen Ausdehnung des NSG und seine Einbindung in das großräumige europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“.

<sup>7</sup> Vgl. Gellermann in Landmann/Rohmer, BNatSchG, § 32 Rn. 12



### **zu § 1 Abs. 2**

Der räumliche Geltungsbereich wird anhand örtlicher Gegebenheiten allgemeinverständlich beschrieben. Zudem ist die landschaftliche Prägung genannt, um eine allgemeinverständliche Umgebungsbeschreibung zu gewährleisten.

### **zu § 1 Abs. 3**

Zur rechtssicheren Abgrenzung bedarf das NSG der Darstellung in einer Karte. Die Kartendarstellung ermöglicht auch den Bezug zu einzelnen Regelungen der Verordnung, die einen besonderen Flächenbezug aufweisen.

Die zeichnerische Darstellung des Naturschutzgebietes erfolgt mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000. Die Kartendarstellung zeigt den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes.

Darüber hinaus werden in der Detailkarte die Flächen dargestellt, zu denen aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit Regelungen in der Verordnung getroffen werden.

### **zu § 1 Abs. 4**

Das NSG beinhaltet das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 84 „Bornriethmoor“.

Der ausdrückliche Hinweis auf den bestehenden FFH-Status verdeutlicht den besonderen, europarechtlich begründeten Schutzbedarf und dessen Berücksichtigung im Rahmen der formellen Erklärung zum Naturschutzgebiet.

### **zu § 1 Abs. 5**

Das NSG hat eine Größe von ca. 117 ha.

## **§ 2 Schutzzweck**

### **zu § 2 Abs. 1**

Die Beschreibung des Schutzgegenstandes soll innerhalb der Verordnung einen objektiv nachvollziehbaren Bezug der Regelungen zu den im NSG maßgeblichen landschaftlichen Gegebenheiten und den vorrangig zu schützenden Werten und Funktionen ermöglichen.

Nur unter Berücksichtigung des daran anknüpfend benannten allgemeinen und besonderen Schutzzwecks kann eine sachgerechte Begründung und Auslegung anschließender Regelungen zu Verboten und Freistellungen geleistet werden (vgl. Ausführungen zum Schutzgebietskonzept und zu den Erhaltungszielen nach FFH-Richtlinie).

Der allgemeine Schutzzweck verdeutlicht den übergreifenden Ansatz, das Moor mit seinen naturnahen Hoch-, Übergangs- und Quellhochmoorflächen, Moorwäldern und -gebüsch, nährstoffarmen Stillgewässern auch als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln.

Nur unter Berücksichtigung des allgemeinen und besonderen Schutzzwecks kann eine sachgerechte Begründung für Verbote nach § 3 sowie für Freistellungen nach § 4 der Verordnung erfolgen.



### zu § 2 Abs. 2

Es wird nochmal deutlich gemacht, dass das Schutzgebiet innerhalb der europäischen Schutzgebietssysteme Natura 2000 einen Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen und –Arten leistet.

### zu § 2 Abs. 3

Die detaillierte Beschreibung von Erhaltungszielen ergibt sich aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie, innerhalb des europäischen „ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete Natura 2000“ die Erhaltung und Entwicklung der aus europaweiter Sicht bedeutsamen Lebensräume und Arten sicherzustellen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die entsprechenden Lebensraumtypen unter Bezug zu Anhang I der FFH-Richtlinie einzeln benannt und in der Verordnung beschrieben.

Prioritäre Lebensraumtypen von herausragender Bedeutung sind:

- 91D0 Moorwälder

Sonstige im Gebiet festgestellte Lebensraumtypen mit Bedeutung für den Schutzzweck sind:

- 3160 Dystrophe Stillgewässer
- 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide
- 7110 Lebende Hochmoore
- 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

Für die wertbestimmenden Lebensraumtypen werden einzelne **charakteristische, im Gebiet vorkommende Arten** angeführt. In der Verordnung werden zur besseren Lesbarkeit ausschließlich die deutschen Artnamen verwendet. Zur Dokumentation werden hier die wissenschaftlichen Namen sowie für die Wald-Lebensraumtypen die lebensraumtypischen Baumarten und Hauptbaumarten dargelegt:

- 3160 Dystrophe Stillgewässer: Fadensegge (*Carex lasiocarpa*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Glänzende Seerose (*Nymphaea candida*), Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*), Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*)
- 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide: Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*), Torfmoos-Knabenkraut (*Dactylorhiza sphagnicola*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Sparrige Binse (*Juncus squarrosus*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Hirsen-Segge (*Carex panicea*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Lungenenzianbläuling (*Phengaris alcon* ssp. *alcon*), Kurzflügelige Beißschrecke (*Metrioptera brachyptera*)
- 7110 Lebende Hochmoore: Rosmarinheide, Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Braunes Schnabelried (*Rhynchospora fusca*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*), Magellans Torfmoos (*Sphagnum magellanicum*), andere Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*), Kranich (*Grus grus*), Hochmoor-Perlmutterfalter





- (*Boloria aquilonaris*), Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica elisabethae*), Arktische Smaragdlibelle (*Somatochlora arctica*)
- 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore: Rosmarinheide, Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Braunes Schnabelried (*Rhynchospora fusca*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*), Magellans Torfmoos (*Sphagnum magellanicum*), andere Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*), Kranich (*Grus grus*), Hochmoor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*), Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica elisabethae*), Arktische Smaragdlibelle (*Somatochlora arctica*)
  - 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore: Fadensegge (*Carex lasiocarpa*), Igel-Segge (*Carex echinata*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*), Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica elisabethae*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
  - 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften: Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Braunes Schnabelried (*Rhynchospora fusca*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Sumpfbärlapp (*Lycopodiella inundata*)
  - 91D0 Moorwälder: Hauptbaumarten: *Betula pubescens*, *Pinus sylvestris*; Nebenbaumarten: *Betula pendula*, *Sorbus aucuparia*.

Mit der Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) kommt eine Tierart des Anhangs II FFH-Richtlinie im Gebiet vor.

#### **zu § 2 Abs. 4**

Aufbauend auf die Schutzgebietsverordnung und die darin enthaltenen Bestimmungen kann ein freiwilliger Vertragsnaturschutz zur Erreichung und Förderung des Schutzzwecks auf den forstwirtschaftlich genutzten Flächen eingesetzt werden.

### **§ 3 Verbote**

#### **zu § 3 Abs. 1**

Der Satz hat keinen eigenständigen Regelungsgehalt; der Verweis auf das kategorische Verbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG, das seinerseits durch die Formulierung „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ einen Rückbezug zur NSG-Verordnung herstellt, dient vor allem der Rechtsklarheit im Sinne der einheitlichen und vollständigen Beschreibung der zu beachtenden Schutzregelungen. „Nähere Bestimmungen“ im Sinne des § 23 Abs. 2 BNatSchG sind dabei insbesondere die Freistellungsregelungen, durch die die Veränderungsverbote für einzelne Maßnahmen oder Handlungen zurückgenommen oder gemildert werden.

Zusätzlich zu dem generellen Veränderungsverbot werden in § 3 Abs. 1 S. 2 der NSG-VO einzelne verbotene Handlungen aufgezählt. Diese konkrete Aufzählung von Verbotstatbeständen ist nicht abschließend, sondern beispielhaft.

Die Benennung weiterer Verbotstatbestände ergibt sich aus dem Erfordernis, die generell-abstrakte Regelung des § 23 Abs. 2 BNatSchG im Hinblick auf die wesentlichen und häufiger zu erwartenden Handlungen, von denen eine Schädigung, Veränderung oder Störung des Gebiets oder einzelner Gebietsteile ausgehen kann, zu konkretisieren.

Daneben sollen auch Handlungen beschränkt werden, die zwar die Schwelle der Zerstörung oder Beschädigung des NSG als solches nicht überschreiten, jedoch mit einer möglichen Gefährdung oder Störung des Gebiets einhergehen; damit soll vor allem eine Beeinträchti-



gung und Störung wildlebender Tier- und Pflanzenarten bzw. von Lebensräumen dieser Arten verhindert werden.

Die Verbote gem. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 13 der NSG-VO dienen der Beruhigung des Gebietes und sollen Veränderungen und Störungen unterbinden. Unter § 3 Abs. 1 Nr. 8 der NSG-VO fallen unbemannte Flugobjekte (z. B. Flugmodelle und Drohnen). Eine abschließende Auflistung aufgrund der fortschreitenden technologischen Entwicklungen ist nicht möglich. Von unbemannten Flugobjekten gehen auf die Vogelwelt erhebliche Störungen aus, da Vogelarten auf die Bewegung der Flugkörper reagieren. Dieses Verbot dient somit der Beruhigung des Gebietes und soll Veränderungen und Störungen unterbinden. Die Befugnisse der Bundeswehr nach § 30 LuftVG bleiben hiervon unberührt. Für spezielle Untersuchungen kann der Betrieb von Flugmodellen oder Drohnen notwendig sein. Daher ist das Betreiben unbemannter Luftfahrtsysteme oder unbemannter Luftfahrzeuge im NSG nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 NSG-VO mit Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde freigestellt. Allgemein freigestellt ist der Drohneneinsatz durch Behörden im Rahmen zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben.

#### **zu § 3 Abs. 2**

Dieser Absatz hat keinen eigenständigen Regelungsgehalt; der Verweis auf das Verbot des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG dient lediglich der Rechtsklarheit im Sinne umfassender einheitlicher Regelung. Das bereits unter Geltung früherer Landesnaturschutzgesetze geregelte Verbot des Betretens außerhalb vorhandener Wege bleibt auch weiterhin der Kompetenz der Länder zugewiesen; es erfolgen in diesem Zusammenhang vollzugsorientierte Klarstellungen zur Auslegung des Begriffs „Wege“. Alle ausgewiesenen (Rad-)Wanderwege sind als betretbare Wege im Sinne der Verordnung anzusehen.

#### **zu § 3 Abs. 3**

Bei § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG handelt es sich um gesetzliche Verbote, die unabhängig von der Verordnung Geltung haben. Für das Naturschutzgebiet gilt somit ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Damit ist die Errichtung von Fracking-Anlagen in Naturschutzgebieten und in Natura 2000-Gebieten untersagt.

### **§ 4 Freistellungen**

#### **zu § 4 Abs. 1**

Die Verordnung umfasst einen umfangreichen Katalog der Handlungen, Nutzungen und Maßnahmen, die von den - in den Naturschutzgesetzen des Bundes oder des Landes bzw. in der NSG-Verordnung ausgesprochenen - Verboten generell freigestellt werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass auch die jeweilige Freistellung in bestimmten Fällen an die vorherige Beteiligung oder Zustimmung der Naturschutzbehörde geknüpft sein kann mit der Möglichkeit, weitere zur Gewährleistung des Schutzzwecks erforderliche Regelungen oder Bestimmungen zu treffen.

#### **zu § 4 Abs. 2**

Allgemein freigestellt sein soll zunächst das Betreten des Gebiets durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte; auch sonstige Personen sollen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung behördlicher oder anderweitig objektiv erforderlicher Tätigkeiten das Betretungsrecht



haben. Letzteres umfasst z.B. die Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.

Weitere allgemeine Freistellungen betreffen Unterhaltungserfordernisse an Verkehrswegen, Gewässern sowie baulichen oder technischen Anlagen unterschiedlicher Funktionsbestimmung. Soweit die Gewässerunterhaltung Gräben in den zentralen Moorflächen betrifft, bedarf sie der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Dies ist zum Schutz dieser besonders empfindlichen Biotope vor Beeinträchtigungen z.B. durch das Befahren oder das Ablagern von Material erforderlich.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegeseitenräumen umfasst auch die maschinelle Beseitigung bzw. den maschinellen Rückschnitt von Gehölzen, soweit nicht Wuchsorte besonders geschützter Pflanzen oder Solitäräume mit natürlich entwickeltem Habitus betroffen sind.

Schließlich sollen auch der Zu- und Abgangsverkehr sowie der Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Arbeitsmaschinen im Zusammenhang mit der Durchführung freigestellter Unterhaltungs- oder Verkehrssicherungsmaßnahmen generell zulässig bleiben.

#### **zu § 4 Abs. 3**

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft wird für alle Flächen freigestellt, die keinen Waldlebensraumtyp darstellen. Die Einschränkungen zielen darauf ab, dass es für die angrenzenden FFH-Lebensraumtypen durch die Bewirtschaftung zu keinen Beeinträchtigungen kommt.

#### **zu § 4 Abs. 4**

Als Grundlage für die Regelungen zur Einschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf den FFH-Lebensraumtypenflächen dient der Runderlass des Nds. Umweltministeriums und des Nds. Landwirtschaftsministeriums zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Unterschutzstellungserlass) vom 21.10.2015<sup>8</sup>. Aus diesem Erlass wurden die für die im Gebiet vorkommenden und signifikanten Wald-Lebensraumtypen entsprechenden Regelungen übernommen. Über den Unterschutzstellungserlass hinaus geht das Verbot der Nutzung invasiver und potenziell invasiver Arten. Aus naturschutzfachlichen Gründen ist dieses Verbot notwendig zum Schutz der Lebensraumtypen und der charakteristischen Arten. Dadurch ist gewährleistet, dass bei der Sicherung der Waldlebensraumtypen den europarechtlichen Anforderungen entsprochen wird. Bei der Umsetzung der Auflagen in der Praxis ist auf die Ausführungen des Leitfadens zum Unterschutzstellungserlass<sup>9</sup> zurückzugreifen, da dieser eine Interpretationshilfe zum Unterschutzstellungserlass und somit zur Beauftragung der Verordnung darstellt.

Die Böden im Bereich der Moorkörpers sind grundsätzlich als befahrungsempfindlich einzustufen.

*Als invasive Arten gelten die vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) definierten Arten der Warnliste, der Aktionsliste und der Managementliste. Darin enthalten sind u.a. die gelegentlich forstlich verwendeten Arten:*

- Weymouth-Kiefer (*Pinus strobus*)
- Bastard-Pappel (*Populus canadensis*)
- Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*)
- Robinie (*Robinia pseudoacacia*)
- Pennsylvanische Esche (*Fraxinus pennsylvanica*)

<sup>8</sup> Vgl. Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015; VORIS 28100, Nds. MBl. Nr. 40/2015

<sup>9</sup> MU: Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis, S. 22



- Eschen-Ahorn (*Acer negundo*)
- Götterbaum (*Ailanthus altissima*).

Nach aktueller Beurteilung sind die Douglasie und die Roteiche in Bezug auf dieses Gebiet nicht als invasiv einzustufen.

Die Höhe des Erschwernisausgleichs richtet sich nach der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald (EA-VO-Wald)<sup>10</sup>.

#### **zu § 4 Abs. 5**

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach § 4 Abs. 5 der NSG-Verordnung grundsätzlich freigestellt. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde. Ebenso die Neuanlage von Kirrungen, sofern hier ein FFH-Lebensraumtyp oder ein geschütztes Biotop betroffen ist. Dies stellt sicher, dass diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern ist nur freigestellt, sofern sie nach Material und Bauweise landschaftsangepasst sind und in der Deckung von Bäumen stehen. Der Landkreis als Naturschutzbehörde muss zustimmen, falls ein Standort gewählt werden soll, der den Kriterien nicht entspricht.

#### **zu § 4 Abs. 6**

In den § 4 Abs. 2 bis 5 der Verordnung ist in verschiedenen Fällen eine Zustimmungspflicht vorgesehen. Die Erteilung der Zustimmung erfolgt, sofern Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des Naturschutzgebietes oder anderer Bestandteile ausgeschlossen werden können. Zur Sicherstellung der genannten Voraussetzungen ist es sinnvoll, dass der Landkreis Celle Nebenbestimmungen erlassen kann, die den Zeitpunkt, den Ort und die Ausführungsweise der beantragten Handlung regeln. Dies entspricht auch § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), wonach Verwaltungsakte mit Nebenbestimmungen versehen werden können. Die Nebenbestimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

#### **zu § 4 Abs. 7**

Der gesetzliche Schutz der § 30-Biotope sowie des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG bleibt unberührt. Über die Verordnungskarte hinaus sind im Schutzgebiet weitere § 30-Biotope vorhanden. Diese werden separat bekannt gegeben.

#### **zu § 4 Abs. 8**

Dieser Absatz dient zur Klarstellung, dass die Naturschutzgebietsverordnung keine Auswirkungen auf bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere Arten von Verwaltungsakten hat.

---

<sup>10</sup> Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald – EA-VO-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. 2016, 106)



## **§ 5 Befreiungen**

Die Möglichkeit zu Befreiungen von den Festsetzungen der Verordnung ist abschließend in § 67 BNatSchG geregelt, sodass die Verordnung in diesem Punkt nur eine Wiederholung des Gesetzes darstellt.

Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der FFH-Richtlinie, welche in § 2 Abs. 3 der Verordnung aufgezeigt wurden, ist eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen. Die Verordnung kann dieses höherrangige und im FFH-Gebiet wirksame Recht nicht außer Kraft setzen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus und sind zu prüfen.

Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Der § 6 der Verordnung, dient zur Klarstellung, dass der Landkreis Celle die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen kann. Dadurch soll das Herbeiführen von rechtswidrigen Zuständen rückgängig gemacht werden. Als Rechtsgrundlage dient § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Der Landkreis Celle hat nach § 22 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet zu kennzeichnen. Um dieser Kennzeichnungspflicht nachzukommen, werden an den Wegen, die in das Schutzgebiet hineinführen, Informationsschilder angebracht. Damit wird die Öffentlichkeit vor Ort auf das Schutzgebiet hingewiesen.

Nach Art. 6 FFH-Richtlinie und § 22 Abs. 1 S. 2 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG müssen bei der Sicherung von FFH-Gebieten die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden oder die Verordnung enthält die erforderliche Ermächtigung dazu. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen dargestellt werden. Von diesen Maßnahmen sollen auch weitere seltene und besondere Tier- und Pflanzenarten zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität profitieren. Daher ist die Duldungspflicht auf Maßnahmen ausgeweitet, die in einem für das Gebiet erstellten Bewirtschaftungsplan gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG dargestellt sind.

Dabei bleiben die Rechte der Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG unberührt. Dazu gehört insbesondere, dass wenn auf Heide- und/oder Moorflächen, die mit Schafen beweidet werden, Maßnahmen wie die Beseitigung von Gehölzanzflug durch die Naturschutzbehörde vorgesehen sind, diese Maßnahmen vorher mit dem Eigentümer / Bewirtschafter unter besonderer Berücksichtigung eventuell bestehender Förderungen abgestimmt werden. Wenn die Bewirtschaftung/Nutzung durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten im Sinne der Verordnung erfolgt, besteht kein Grund für den Landkreis, tätig zu werden.

## **§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Dieser Paragraph wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung gegenüber



Niedersachsen eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand knüpft an die Voraussetzungen des § 43 NAGBNatSchG an. Die Höhe des Bußgeldrahmens nach Abs. 1 und Abs. 2 ergibt sich aus § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG. Die Bemessung des Bußgeldes ist im Einzelfall zu ermitteln und folgt den „Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes - Tabelle zu Abschnitt V, Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege“<sup>11</sup>.

Zudem wird hier auf die §§ 329 Abs. 3 bis 6 sowie 330 Strafgesetzbuch<sup>12</sup> verwiesen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG<sup>13</sup> ist der Kreistag für die Beschlussfassung über den endgültigen Verordnungstext zuständig. Danach erfolgt die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle. Auf die Nennung eines konkreten Zeitpunktes für das Inkrafttreten der beschlossenen Verordnung wurde verzichtet. Die Verordnung entfaltet einen Tag nach Verkündung ihre Rechtskraft.

Die alte NSG-Verordnung wird außer Kraft gesetzt.

## **5. Auswirkungen auf den Haushalt**

Bei der Umsetzung der unionsrechtlichen Anforderungen sind für die FFH-Gebiete noch Bewirtschaftungspläne gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG zu erstellen.

Zudem ist das Gebiet zu kennzeichnen und zu beschildern. Die Kosten der Beschilderung werden im folgenden Haushaltsjahr veranschlagt.

<sup>11</sup> Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes vom 09.07.2008 (Nds. MBl. 2008, 864, ber. S. 1055, 2009 S. 44)

<sup>12</sup> Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322); Zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618)

<sup>13</sup> Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.2018 (Nds. GVBl. S. 113)